



Sitzung vom

9. März 2021

Mitgeteilt den

10. März 2021

Protokoll Nr.

236/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Conters i.P.** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche den Zonenplan 1:5000 Conters, Gewässerraum umfasst.

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Conters i.P. einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 30. November 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1) ein.

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 2. April 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. November 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 4. Dezember 2020. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2021 ersuchte der Gemeindevorstand Conters i.P. um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der von der Gemeinde Conters i.P. am 20. November 2020 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung bildet die Ausscheidung von Gewässerraumzonen im Zonenplan. Die Gemeinde kommt damit einem Auftrag der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung nach, laut welchem der Raumbedarf der oberirdischen

Gewässer festgelegt werden muss, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung erforderlich ist (vgl. Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer; Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20).

In Anwendung von Art. 41a und Art. 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie der in der GSchV enthaltenen Übergangsbestimmungen zur Änderung des GSchG vom 4. Mai 2011 hat die Gemeinde Conters i.P. die Gewässerräume in Übereinstimmung mit der gängigen kantonalen Praxis als eine die Grundnutzung überlagernde Schutzzone nach Art. 37a KRG festgelegt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan (KRIP) sowie mit dem regionalen Richtplan Prättigau/Davos übereinstimmt.

Das Kapitel 3.9 "Oberflächengewässer und Fischerei" des KRIP wurde mit Beschluss vom 27. August 2019 (Prot. Nr. 631) von der Regierung angepasst und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt. Die Genehmigung dieser Anpassung des KRIP erfolgte am 21. Juli 2020 durch das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Die vorliegende Nutzungsvorlage entspricht den Vorgaben des KRIP.

Im Regionalen Richtplan "Prättigau/Davos" ist die Thematik "Festlegung der Gewässerräume" nicht behandelt. Es existieren diesbezüglich daher im genannten Regionalen Richtplan auch keine speziell zu beachtenden Inhalte und Vorgaben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage unter dem Aspekt der Richtplanung genehmigungsfähig ist.

D.**Zonenplan 1:5000 Conters, Gewässerraum****Fehlende Gewässerraumzonen**

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald oder in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind (lit. a), eingedolt ist (lit. b.), künstlich angelegt ist (lit. c) oder sehr klein ist (lit. d). Die Gemeinde Conters i.P. hat in Anwendung dieser Bestimmung für eine Reihe von Bächen und Bachabschnitten keine Gewässerraumzonen ausgeschieden.

Dazu ist zu bemerken, dass ein Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen bloss vorläufiger Natur ist. Ändert sich die Interessen- oder Konfliktlage, müsste auf den Entscheid bei einer nächsten Planung gegebenenfalls zurückgekommen werden. Zu denken ist beispielsweise an ein allfälliges Bauvorhaben im Bereich eines Kleingewässers oder die Änderung der Bewirtschaftung von Weidenutzung auf intensive Landwirtschaft.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:5000 Conters, Gewässerraum vom 20. November 2020 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:5000 Conters, Gewässerraum** vom 20. November 2020 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Der Gemeindevorstand Conters i. P. wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Conters i. P., 7241 Conters i. P.
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Tiefbauamt Graubünden
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin